

Das Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027 eröffnet den Call für Projektanträge innerhalb der 2. Priorität: Ein lebenswerter Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus.

Spezifisches Ziel 2.1.

Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Aufrufnummer: PLSN.02.01-IP.01-001/24

LINK zum Aufruf in dem Antragstellung-Tool WOD2021: [Aufruf spezifisches Ziel 2.1](#)

1. ANTRAGSTELLUNGSTERMIN

Beginn des dauerhaften Calls: 01.09.2024.

Aktualisierung der Bekanntmachung über den Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen und des Antragspakets: 01.04.2025

Der Call dauert bis 31.01.2026 oder bis zur Ausschöpfung der Mittel.

Es wurden folgende Zwischenstichtage und geplante Termine für die Sitzungen des Begleitausschusses festgelegt, an denen Entscheidungen über eine evtl. Genehmigung der Projektanträge getroffen, die bis zum jeweiligen Stichtag gestellt wurden.

Zwischenstichtag für die Antragstellung	Geplanter Termin der BA-Sitzung
30.11.2024	März / April 2025
28.02.2025	Mai 2025
31.05.2025	spätestens 4. Quartal 2025
31.07.2025	spätestens 4. Quartal 2025
30.09.2025	spätestens 2. Quartal 2026
30.11.2025	spätestens 2. Quartal 2026
31.01.2026	spätestens 2. Quartal 2026

2. ANTRAGSTELLUNGSFORM

Die Projektanträge samt den erforderlichen Anlagen sind ausschließlich **in elektronischer Form** in der Anwendung WOD2021: <https://wod.cst2021.gov.pl> zu stellen. Alle Felder im Projektantrag sind in Polnisch und Deutsch auszufüllen und die Inhalte müssen in beiden Sprachen identisch sein. Dem Projektantrag sind Anlagen gemäß der *Auflistung der erforderlichen Anlagen zum Projektantrag im Kooperationsprogramm Interreg Polen – Sachsen 2021-2027* als Dateien beizulegen.

Falls Sie Unterstützung bei der Verwendung von WOD2021 benötigen oder Fehler in der Anwendung WOD2021 melden möchten, wenden Sie sich bitte an ami.plsn@plsn.eu oder kontakt@plsn.eu.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE INSTITUTIONEN

Als antragsberechtigte Projektpartner gelten:

1. Staatliche, regionale und kommunale Verwaltungen bzw. deren nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Verbände;
2. Juristische Personen des öffentlichen bzw. des privaten Rechts, die
 - a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen sowie
 - b) Rechtspersönlichkeit besitzen und
 - c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden bzw. deren Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
3. Non-Profit-Nichtregierungsorganisationen, Vereine sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht;
4. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sofern die Projektmaßnahmen im Allgemeininteresse liegen - gemäß den Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen (KMU dürfen keine Lead Partner sein).
5. Europäische Verbünde für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).

An jedem Projekt müssen mindestens zwei Projektpartner beteiligt sein: mindestens ein Projektpartner aus Polen und mindestens ein Projektpartner aus dem Freistaat Sachsen (ausgenommen davon sind die EVTZ, soweit sie institutionelle Mitglieder u.a. aus Polen und Sachsen vereint – in diesem Fall kann eine EVTZ ebenfalls als alleiniger Projektpartner fungieren). Lead-Partner dürfen ausschließlich polnische oder sächsische Projektpartner sein. Der Projektantrag wird vom Lead-Partner im Namen aller Projektpartner gestellt.

4. FÖRDERGEBIET

Das Fördergebiet umfasst:

in Polen:

- die Unterregion Jelenia Góra (Landkreise Bolesławiecki, Jaworski, Karkonoski, Kamiennogórski, Lubański, Lwówecki, Zgorzelecki, Złotoryjski und kreisfreie Stadt Jelenia Góra) in der Woiwodschaft Dolnośląskie (Niederschlesien)
- den Landkreis Żarski in der Wojewodschaft Lubuskie (Lebuser Land);

in Deutschland:

- Landkreise Görlitz und Bautzen im Freistaat Sachsen.

Detaillierte Bestimmungen zur Umsetzung von Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Fördergebiets sowie zur Teilnahme von Projektpartnern, die außerhalb des Fördergebiets ihren Sitz haben, sind dem Programmhandbuch zu entnehmen.

5. THEMATISCHER BEREICH DER ZU FÖRDERNDEN PROJEKTE

Ein beispielhafter Katalog von Maßnahmen ist dem Kapitel 2.2.2 des Kooperationsprogramm Interreg Polen – Sachsen 2021-2027, das von der Europäischen Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022)6703 vom 14. September 2022 genehmigt wurde, zu entnehmen.

6. VERFÜGBARE MITTEL FÜR PROJEKTFÖRDERUNG

Im Rahmen dieses Aufrufverfahrens stehen zu dessen Start **8 260 000 EUR EFRE-Mittel** zur Verfügung.

7. FÖRDERSATZ DER PROJEKTE

Die EFRE-Förderung im Kooperationsprogramm beträgt bis zu 80% der gesamten förderfähigen Projektausgaben. Die Förderfähigkeitsregeln sind dem Programmhandbuch, *Kapitel X. Projektbudget und Förderfähigkeitsregeln* zu entnehmen.

8. DER EFRE-BETRAG UND DER PROJEKTUMFANG

Der minimale Förderbetrag aus den EFRE-Mitteln für ein Projekt beträgt **50 000 EUR**.

Die Gesamtkosten eines Projekts (einschließlich der Mehrwertsteuer) müssen **unter 5 Mio. EUR** liegen.

9. BEWERTUNGS- UND AUSWAHLKRITERIEN

Die einzelnen Etappen, Kriterien sowie Bestimmungen zur Begutachtung der Projektanträge befinden sich in der *Methodik für die Bewertung von Projektanträgen der Calls im Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027*, die auf der Webseite des Programms zu finden ist.

10. ERWARTETER ENTSCHEIDUNGSTERMIN

Die Entscheidung über die Genehmigung und Förderung ausgewählter Projektanträge wird durch den Begleitausschuss (BA) des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027 gefasst. Der erwartete Entscheidungstermin hängt vom Eingangsdatum des Projektantrags ab. Einzelheiten dazu finden Sie im Punkt 1 dieses Dokuments.

11. RECHTSBEHELF

Alle Antragsteller sind berechtigt, eine Beschwerde zum Bewertungs- und Auswahlverfahren einzulegen. Das Beschwerdeverfahren ist die Anlage Nr. 2 zur Geschäftsordnung des Begleitausschusses, die auf der Webseite des Programms erhältlich ist.

12. ANTRAGSPAKET

- Kooperationsprogramm Interreg Polen-Sachsen 2021-2027
- Programmhandbuch des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027
- Muster des Projektantrags (PDF)
- Auflistung der erforderlichen Anlagen zum Projektantrag im Kooperationsprogramm Interreg Polen – Sachsen 2021-2027
- Formulare (Anlagen und Erklärungen)
- Methodik für die Bewertung von Projektanträgen der Calls im Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027
- WOD2021 Leitfaden für Antragsteller - Allgemeiner Teil
- WOD2021 Leitfaden für Antragsteller (samt der Anleitung zum Ausfüllen des Projektantrags)
- Datenschutzinformation
- Liste der programmspezifischen Outputindikatoren und Ergebnisindikatoren sowie Projektindikatoren (spezifisches Ziel 2.1)
- Beschwerdeverfahren

Weitere Materialien und Dokumente für die Antragsteller, die bei der Vorbereitung eines Projektantrags behilflich sind:

- Tool zur Berechnung von Pauschalen und Förderung im Projektbudget (xlam-Add-on)
- Formeln zum Einfügen in das Projektbudget in WOD2021
- Empfehlungen zur Barrierefreiheit im Projekt
- Leitfaden zur Kommunikation und Sichtbarkeit
- Regelungen und Formulare zu den staatlichen Beihilfen
- Liste der regionalen Strategien, die in einzelnen Regionen des Fördergebiets gelten
- Muster des Zuwendungsvertrags
- Muster des Partnerschaftsvertrags
- Muster des Lizenzvertrags
- Beispiel für einen Lizenzvertrag zwischen dem Lead-Partner und dem Projektpartner
- Checkliste zum Projektantrag

13. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND HINWEISE

Laut den Programmbestimmungen dürfen Projekte maximal bis zum 31.03.2029 dauern. Für später eingereichte Projektanträge bedeutet dies, dass die Projektlaufzeit entsprechend kürzer sein muss als die zugelassenen 36 Monate.

Es sind investive Maßnahmen möglich, darunter Ausrüstungsbeschaffungen und Infrastrukturinvestitionen. Einzelheiten dazu sind dem Programmhandbuch zu entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass auch Projektanträge für ein niedrigeres Fördervolumen (bis zu 200.000 Euro förderfähige Kosten) gestellt werden können. In diesem Fall können weitergehende Vereinfachungen bei der Abrechnung der Projektkosten in Anspruch genommen werden (Pauschalsatz für andere Kostenkategorien als Personalkosten – s. Kapitel X Programmhandbuch).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Gemeinsames Sekretariat
Kooperationsprogramm Interreg Polen - Sachsen 2021-2027
ul. Św. Mikołaja 81, p. 4
PL 50-126 Wrocław, Polen
E-Mail: kontakt@plsn.eu

Wir möchten Sie noch daran erinnern, dass Sie mit uns Ihre Projektideen individuell besprechen können:

Link zur Einladung: [INDIVIDUELLE BERATUNG zu PROJEKTIDEEN](#)

Geschäftsleiterin des Gemeinsamen Sekretariats
Kooperationsprogramm
INTERREG Polen - Sachsen 2021-2027
Paulina Maloy